

Kommunale Sportförderrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder

1. Ziele der Sportförderung

Die Sportförderung soll jedem Einwohner und jeder Einwohnerin der Stadt Schwedt/Oder die Möglichkeit verschaffen, sich entsprechend der eigenen Fähigkeiten und Interessen im Sport zu betätigen.

Die Förderung soll:

- die Angebote zum Sporttreiben sichern und erweitern,
- die Arbeit in den Sportvereinen und Sportverbänden unterstützen,
- die Entwicklung aller Formen und Methoden sportlicher Betätigung ermöglichen,
- das Ehrenamt im Sport stärken,
- die Entwicklung sportlicher Talente unterstützen und
- ein ausgewogenes und bedarfsgerechtes Verhältnis zwischen Schul-, Breiten- und Leistungssport schaffen.

Der Schwerpunkt der Förderung soll dabei auf den Kinder- und Jugendsport gelegt werden.

2. Grundsätze

2.1 Die Sportförderung erfolgt durch:

- die Bereitstellung der kommunalen Sportstätten und den Bau neuer Sportstätten,
- die Ausstattung und Werterhaltung der vorhandenen Sportstätten,
- die Ehrung der erfolgreichsten Sportler und Sportlerinnen der Stadt Schwedt/Oder,
- die Vereinsberatung,
- die Unterstützung der Vereine bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und
- finanzielle Zuschüsse.

2.2 Die Sportförderung erfolgt für alle gemeinnützigen Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Schwedt/Oder haben und deren Mitglieder in der Stadt Schwedt/Oder im Rahmen des Vereinszwecks aktiv sportlich tätig sind sowie für das Gremium, welches die Interessen der Schwedter Sportvereine im Sinne einer Dachorganisation in Schwedt/Oder vertritt. In begründeten Einzelfällen kann abweichend von dieser Regelung entschieden werden. So können beispielsweise innovative und nicht kommerzielle Sportprojekte auch ohne organisatorische Bindung gefördert werden. Ebenso können Projekte, Veranstaltungen u.a., bei denen die Stadt Schwedt/Oder an der Organisation und/oder Durchführung beteiligt ist, gefördert werden.

2.3 Voraussetzung für die Bewilligung von Förderungen ist das vollständige Vorliegen folgender Unterlagen beim Bereich Sportförderung der Stadt Schwedt/Oder:

- eine Beschreibung der beabsichtigten Verwendung der Förderung,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan (nur im Bereich der allgemeinen Sportförderung),
- der Nachweis über die Eintragung des zu bezuschussenden Vereins im Vereinsregister,
- der aktuell gültige Freistellungsbescheid zur Körperschafts- und Gewerbesteuer (Gemeinnützigkeitsnachweis),
- die aktuell gültige Vereinssatzung und
- die aktuelle Mitgliederstatistik.

2.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2.5 Die Förderung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden. Jeder Zuschuss ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

2.6 Eine Förderung kann widerrufen und der Zuschuss zurückgefordert werden, insbesondere wenn:

- sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- sie nicht bzw. nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig vorgelegt wurde.

3. Förderbereiche

3.1 Grundförderung Kinder- und Jugendsport

- 3.1.1 Je Vereinsmitglied bis einschließlich 18 Jahre wird jährlich ein Grundbetrag gewährt.
- 3.1.2 Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundförderung ist der Mitgliederbestandserhebungsbogen des Landessportbundes Brandenburg e. V. zum Stichtag 01.01. des Jahres, in dem die Förderung erfolgt bzw. erfolgen soll.
- 3.1.3 Die Grundförderung ist im Bereich des Kinder- und Jugendsportes zu verwenden, zur Finanzierung von
- a) Trainingslagern,
 - b) Wettkampfkosten,
 - c) Sportmaterialien und
 - d) der Aufwandsentschädigung des Trainings- und Übungsleitungspersonals mit aktuellem Vertrag. (ausgenommen sind Landesstützpunkttrainer/innen)

3.2 Allgemeine Sportförderung

- 3.2.1 Die allgemeine Sportförderung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes. Sie wird unabhängig von der Grundförderung nach Punkt 3.1 gewährt.
- 3.2.2 Förderfähig sind insbesondere folgende Positionen:
- a) maximal 10 v. H. der jeweiligen Personalkosten (Arbeitgeberbrutto) für in Schwedt/Oder tätige Landesstützpunkttrainer und Landesstützpunkttrainerinnen.
 - b) Betriebskosten von Sportstätten, die an Schwedter Sportvereine übertragen oder verpachtet wurden.
 - c) Errichtung bzw. Rekonstruktions- und Werterhaltungsmaßnahmen an Sportstätten im Schwedter Stadtgebiet. Bei investiven Auszahlungen, inklusive großer Werterhaltungsmaßnahmen, ab einem Gesamtwert von mehr als 50.000,00 EUR ist ein die Maßnahme befürwortender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder notwendig.
 - d) Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter/innen und Trainer/innen mit aktuellem Vertrag im Erwachsenen sportbereich, die in Schwedt/Oder tätig sind.
 - e) Sportveranstaltungen:
 - Ausrichtung von Sport- und Spielfesten, Turnieren, Landesmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften und internationalen Turnieren in Schwedt/Oder,
 - Teilnahme von Vereinsmitgliedern an sportlichen Wettkämpfen.Nicht förderfähig sind Verpflegungskosten und Präsente.
 - f) die Anschaffung von Sportgeräten.
Dazu gehören u. a. auch besondere Ausrüstungsgegenstände und Geräte, die zur Pflege von Sportstätten benötigt werden.
Nicht gefördert werden Sportkleidung, Sportschuhe und persönliche Ausrüstungsgegenstände.
- 3.2.3 Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung voraus. Im Rahmen der Antragstellung ist nachzuweisen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Folgekosten finanziell tragbar ist. Vor Beginn der jeweiligen Maßnahme bzw. des Projektes muss die Finanzierung gesichert sein. Eine mögliche Förderung des Antragsgegenstandes aus Mitteln Dritter ist in jedem Fall in Anspruch zu nehmen.

3.3 Förderung der Dachorganisation des Schwedter Sportes

Der Dachorganisation des Schwedter Sportes wird zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke ein Zuschuss gewährt.

Er ist insbesondere für Organisations- und Koordinationsaufgaben einzusetzen. Bezuschusst werden die Personalkosten der Geschäftsführung sowie die Kosten für die Geschäftsräume.

Grundlage und Fördervoraussetzung ist der jährliche Sachbericht der Dachorganisation des Schwedter Sportes.

3.4 sonstige Förderung

Andere als die in Punkt 3.1 bis 3.3 genannten Förderungen können gewährt werden, wenn und soweit sie im Einzelfall erforderlich sind und den Grundsätzen des Punktes 2 entsprechen.

4. Verfahren

- 4.1 Anträge zur Sportförderung sind unter Verwendung der entsprechenden Formulare, welche auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder (www.schwedt.eu) bereitgestellt werden, bis 31.12. (Posteingang bei der Stadt Schwedt/Oder) für das folgende Jahr an den für die Sportförderung zuständigen Bereich der Stadt Schwedt/Oder zu richten. Die Finanzierungspläne können bis 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn überarbeitet werden.
- 4.2 Wer einen Antrag stellt, ist verpflichtet weitere Unterlagen, die zur Beurteilung des Antrages notwendig sind, z. B. Kostenvoranschläge oder Angebote, nach Aufforderung vorzulegen.
- 4.3 Zum Nachweis der Verwendung der Zuwendung ist das jeweilige Formular zu benutzen, welches auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder (www.schwedt.eu) bereitgestellt wird. Zusätzlich müssen mit dem Verwendungsnachweis alle Zahlungsnachweise, wie Originalrechnungsbelege und Quittungen, beim Bereich Sportförderung der Stadt Schwedt/Oder eingereicht werden.
- 4.4 Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises, einschließlich aller Rechnungen und Zahlungsbelege im Original.
In begründeten Fällen kann die Zahlung eines Vorschusses vereinbart werden.
- 4.5 Sämtliche Belege, die im Zusammenhang mit der durchgeführten Maßnahme stehen, sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Schwedt/Oder vorzulegen.
- 4.6 Nach dieser Richtlinie geförderte Vermögensgegenstände, die einen Anschaffungswert von mehr als 150,00 € netto haben, unterliegen der im Zuwendungsbescheid konkretisierten Zweckbindungsfrist und sind durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin zu inventarisieren.
Auf Verlangen ist der Stadt Schwedt/Oder Einsicht in dieses Inventarverzeichnis zu gewähren.
- 4.7 Der geförderte Vermögensgegenstand ist entsprechend der im Bescheid aufgeführten Zweckbindung zu verwenden. Die Übereignung oder Besitzüberlassung von nach dieser Richtlinie geförderten Vermögensgegenständen an Dritte ist der Stadt Schwedt/Oder unverzüglich anzuzeigen.
Diese ist sodann berechtigt, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.
- 4.8 Die eingereichten Anträge können, zum Zwecke der Stellungnahme, an die Interessengemeinschaft Sport Schwedt e. V. weitergereicht werden, wenn und soweit die antragstellende Person oder Einrichtung hierin eingewilligt hat und Rechte Dritter nicht verletzt werden.
- 4.9 Anträge auf allgemeine Sportförderung nach Pkt. 3.2.2.c sind bis 01.05. für das Folgejahr einzureichen.

5. Schlussvorschriften

5.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese kommunale Sportförderrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die kommunale Sportförderrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder vom 14.06.2001 (Beschlussnummer 406/16/01) in der Fassung der letzten Änderung vom 14.05.2009 (Beschlussnummer 44/04/09) außer Kraft.

5.2 Übergangsregelung

Anträge auf Sportförderung, die im Jahr 2016 bei der Stadt Schwedt/Oder eingehen und sich auf eine Förderung ab dem 01.01.2017 beziehen, gelten als am 01.01.2017 bei der Stadt Schwedt/Oder eingegangen.

Die in Punkt 4.1 und 4.9 dieser Richtlinie genannten Fristen finden hier keine Anwendung.

Originalrichtlinie: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 22. September 2016, Vorlage-Nr. 188/16, Beschluss-Nr. 165/10/16, bekannt gegeben im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 29. Oktober 2016

1. Änderung: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 13. September 2018, Vorlage-Nr. 376/18, Beschluss-Nr. 317/19/18